

**Verwendungsgrundsatz**

# **ZIEGELWANDELEMENTE FÜR DEN MASSIVBAU**

Ausgabe Mai 2014

OIB-095.4-015/98-017




Herausgeber

**ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK**

Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

© OIB 2014  
Alle Rechte vorbehalten

		<b>ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK - OIB</b>			
<b>VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB „ZIEGELWANDELEMENTE FÜR DEN MASSIVBAU“</b>					
Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 3.2.1	Ausgabe: Mai 2014	Beschluss: 06.05.2014	Ersetzt Ausgabe: Oktober 2010	OIB-095.4-015/98- 017	Seite 1 von 5 Seiten

**INHALTSVERZEICHNIS**


1.	ZWECK .....	1
2.	GELTUNGSBEREICH.....	2
3.	BEGRIFFE.....	2
4.	PRODUKTBESCHREIBUNG .....	2
5.	ANFORDERUNGEN UND NACHWEISE.....	2
5.1	Nachweise für die Baustoffe.....	2
5.1.1	Ziegel.....	2
5.1.2	Mörtel.....	2
5.2	Nachweise für die vorgefertigten Wandbauteile .....	3
6.	GÜTEÜBERWACHUNG .....	3
7.	KENNZEICHNUNG .....	4
8.	HINWEISE UND ANMERKUNGEN .....	4
9.	ÄNDERUNGSDIENST .....	4
10.	DOKUMENTATION.....	5

**1. ZWECK**

Gemäß Artikel 12 Punkt 1 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ und den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in den neun österreichischen Bundesländern dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind und für die Leistungserklärungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht vorliegen, nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen. Die Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) stellen Regelwerke im Sinne dieser Vereinbarung dar.

Regelwerke im Sinne des Artikel 12 dieser Vereinbarung sind jene technischen Bestimmungen, denen Bauprodukte, die in der durch Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) festgelegten Baustoffliste ÖA angeführt sind, entsprechen müssen oder von denen diese Bauprodukte nur unwesentlich abweichen dürfen.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Fragen des ÜA-Zeichens (SVBÜA)	Geprüft: Ref. d. OIB 16.07.2015  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBÜA 16.07.2015  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Jansche</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBÜA   Unterschrift
--	---	--	---

		<b>ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK - OIB</b>			
<b>VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB</b> <b>„ZIEGELWANDELEMENTE FÜR DEN MASSIVBAU“</b>					
Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 3.2.1	Ausgabe: Mai 2014	Beschluss: 06.05.2014	Ersetzt Ausgabe: Oktober 2010	OIB-095.4-015/98- 017	Seite 2 von 5 Seiten

## 2. GELTUNGSBEREICH

Dieser Verwendungsgrundsatz ist als Regelwerk für die unter der nachstehend aufgelisteten laufenden Nummer (lfd. Nr.) der Baustoffliste ÖA angeführten Bauprodukte gültig:

3.2.1 Ziegelwandelemente für den Massivbau.

## 3. BEGRIFFE

Ziegelwandelemente sind werksmäßig vorgefertigt.

## 4. PRODUKTBESCHREIBUNG

Ziegelwandelemente bestehen aus Hochlochziegeln, Mörtel und Transportbewehrungen.

Es ist zulässig, bereits im Zuge der Fertigung Fensterstürze und Rolladenkästen in die Elemente einzubauen. Diese haben den einschlägigen für sie geltenden technischen Vorschriften zu entsprechen und, sofern diese Bauprodukte in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, gelten für ihre Verwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA.

## 5. ANFORDERUNGEN UND NACHWEISE

Sofern Einzelkomponenten der Ziegelwandelemente in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, gelten für ihre Verwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA mit Ausnahme bereits CE-gekennzeichneter Einzelkomponenten. Auf die Pflicht zur Einhaltung der allenfalls in der Baustoffliste ÖE festgelegten Bestimmungen wird hingewiesen.

Die Transportbewehrung ist entsprechend den statischen Erfordernissen durchzuführen.

### 5.1 Nachweise für die Baustoffe


#### 5.1.1 Ziegel

Es gelten die in dem in der Baustoffliste ÖE für Mauer- und Hochlochziegel für tragendes Mauerwerk kundgemachten Verwendungsbestimmungen festgelegten Anforderungen.

#### 5.1.2 Mörtel

Es gelten die in dem in der Baustoffliste ÖA bzw. Baustoffliste ÖE für Mauermörtel kundgemachten Regelwerk festgelegten Anforderungen.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Fragen des ÜA-Zeichens (SVBÜA)	Geprüft: Ref. d. OIB 16.07.2015  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBÜA 16.07.2015  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Jansche</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBÜA   Unterschrift
--	---	--	---

 <b>ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK - OIB</b>					
<b>VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB</b> <b>„ZIEGELWANDELEMENTE FÜR DEN MASSIVBAU“</b>					
Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 3.2.1	Ausgabe: Mai 2014	Beschluss: 06.05.2014	Ersetzt Ausgabe: Oktober 2010	OIB-095.4-015/98- 017	Seite <b>3</b> von 5 Seiten

## 5.2 Nachweise für die vorgefertigten Wandbauteile


Die Nachweise sind für jeden Wandtyp zu führen.

Bauteil	Geprüftes bzw. gefordertes Kriterium	Spezifikation/Anforderung
Wandbauteile (Außenwand, Trennwand)	<b>Brandschutz</b>	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	<b>Wärmeschutz</b>	Wärmedurchlasswiderstand R des Ziegels oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946
		Flächenbezogene speicherwirksame Masse $m_{w,B,A}$ nach ÖNORM B 8110-3
		Wasserdampfdiffusionsverhalten der Außenwand nach ÖNORM B 8110-2
	<b>Schallschutz</b>	Bewertetes Schalldämm-Maß $R_w$ ( $C_{tr}$ ) oder $R_w$ und ( $R_w + C_{tr}$ ) nach ÖNORM B 8115-1
Tragende Innenwände innerhalb des Wohnverbands	<b>Brandschutz</b>	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
Wände gegen Dachböden	<b>Brandschutz</b>	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	<b>Wärmeschutz</b>	Wärmedurchlasswiderstand R des Ziegels oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946
		Flächenbezogene speicherwirksame Masse $m_{w,B,A}$ nach ÖNORM B 8110-3
		Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2
	<b>Schallschutz</b>	Bewertetes Schalldämm-Maß $R_w$ ( $C_{tr}$ ) oder $R_w$ und ( $R_w + C_{tr}$ ) nach ÖNORM B 8115-1

## 6. GÜTEÜBERWACHUNG

Es ist ein Überwachungsvertrag mit einer akkreditierten Inspektionsstelle abzuschließen. Die Überwachung hat sich sowohl auf die Kontrolle der werksmäßigen Eigenüberwachung als auch auf die Überprüfung sämtlicher verwendeten Baustoffe hinsichtlich der Übereinstimmung mit den dazugehörigen Normen zu erstrecken.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Fragen des ÜA-Zeichens (SVBÜA)	Geprüft: Ref. d. OIB 16.07.2015  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBÜA 16.07.2015  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Jansche</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBÜA   Unterschrift
--	---	--	---

		<b>ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK - OIB</b>			
<b>VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB</b> <b>„ZIEGELWANDELEMENTE FÜR DEN MASSIVBAU“</b>					
Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 3.2.1	Ausgabe: Mai 2014	Beschluss: 06.05.2014	Ersetzt Ausgabe: Oktober 2010	OIB-095.4-015/98- 017	Seite 4 von 5 Seiten

## 7. KENNZEICHNUNG

Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses Verwendungsgrundsatzes ist durch eine Registrierungsbescheinigung einer Registrierungsstelle entsprechend den Festlegungen in der Baustoffliste ÖA zu dokumentieren. Nach Vorlage der Registrierungsbescheinigung ist die Übereinstimmung vom Hersteller durch Anbringung des Einbauzeichens ÜA zu dokumentieren.

Das Einbauzeichen ÜA hat dem in dem Bundesland, in dem die eingeschaltete Registrierungsstelle ihren Sitz hat, kundgemachten Anhang zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Verwendbarkeit von Bauprodukten zu entsprechen.

## 8. HINWEISE UND ANMERKUNGEN

Sofern Regelwerke in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, gelten für ihre Verwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA.

ÖNORM B 8110-2, Ausgabe 07.2003: Wärmeschutz im Hochbau. Teil 2: Wasserdampfdiffusion und Kondensationsschutz.

ÖNORM B 8110-2 Bbl. 1, Ausgabe 07.2003: Wärmeschutz im Hochbau. Teil 2: Wasserdampfdiffusion und Kondensationsschutz. Formblatt für die Temperatur- und Wasserdampfdiffusions-Berechnung.

ÖNORM B 8110-2, Bbl. 2, Ausgabe Vornorm 04.1997: Wärmeschutz im Hochbau. Massive Baukonstruktionen. Beispiele zur Vermeidung von Oberflächenkondensation.

ÖNORM B 8110-3, Ausgabe 15.03.2012: Wärmeschutz im Hochbau. Wärmespeicherung und Sonneneinflüsse.

ÖNORM B 8115-1, Ausgabe 01.06.2011: Schallschutz und Raumakustik im Hochbau. Teil 1: Begriffe und Einheiten.

ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 15.02.2010: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten. Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen. mit Ausnahme von Lüftungsanlagen.


ÖNORM EN ISO 6946, Ausgabe 04.2008: Bauteile. Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient. Berechnungsverfahren.

In der vorliegenden Fassung des Verwendungsgrundsatzes, wurden in Anpassungen an das aktuelle Normenwerk und die aktuellen gesetzlichen Regelungen und baurechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

## 9. ÄNDERUNGSDIENST

Im OIB ist ein internes System eingerichtet, das gewährleistet, dass der gegenständliche Verwendungsgrundsatz in Abstimmung mit dem „Sachverständigenbeirat für Fragen des ÜA-Zeichens (SVBÜA)“, der im OIB eingerichtet ist, überarbeitet und editiert wird. Im OIB liegt die jeweils gültige Ausgabe dieses Verwendungsgrundsatzes auf.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Fragen des ÜA-Zeichens (SVBÜA)	Geprüft: Ref. d. OIB 16.07.2015  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBÜA 16.07.2015  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Jansche</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBÜA   Unterschrift
--	---	--	---

		<b>ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK - OIB</b>			
<b>VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB „ZIEGELWANDELEMENTE FÜR DEN MASSIVBAU“</b>					
Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 3.2.1	Ausgabe: Mai 2014	Beschluss: 06.05.2014	Ersetzt Ausgabe: Oktober 2010	OIB-095.4-015/98- 017	Seite <b>5</b> von 5 Seiten

Ein Verzeichnis der aktuellen Verwendungsgrundsätze ist auf der Homepage des OIB (<http://www.oib.or.at>) enthalten bzw. im OIB erhältlich.

## 10. DOKUMENTATION

Die Originalausgaben aller außer Kraft gesetzten Verwendungsgrundsätze werden im Archiv des OIB auf eine Zeitdauer von jeweils mindestens 30 Jahren aufbewahrt.

Die Weitergabe dieses Verwendungsgrundsatzes erfolgt ausschließlich durch das OIB.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Fragen des ÜA-Zeichens (SVBÜA)	Geprüft: Ref. d. OIB 16.07.2015  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBÜA 16.07.2015  <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Jansche</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBÜA   Unterschrift
--	---	--	---